

# Stellungnahme

## Referentenentwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz des BMAS und BMI

### Angestrebte Gesetzesänderung:

Der Referentenentwurf sieht eine Aussetzung der Vorrangprüfung für einen Zeitraum von drei Jahren vor. Dadurch wird es auch in der Zeitarbeitsbranche möglich sein, Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung bereits nach drei Monaten zu beschäftigen. Allerdings sieht Artikel 1 des Referentenentwurfs vor, dass eine Vorrangprüfung nur dann entfällt, wenn Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigung in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote ausüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Einsatzbetrieb, nicht das Zeitarbeitsunternehmen in dem jeweiligen Agenturbezirk befinden muss (vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 1. Nr.1 c des Referentenentwurfs). In einer Anlage 2 zu § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) sollen alle Arbeitsagenturbezirke mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote (bezogen auf das jeweilige Bundesland) auflistet werden.

Demzufolge ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 34 Absatz 1 Nummer 3 BeschV auf den Agenturbezirk, in dem die Beschäftigung ausgeübt werden darf, zu beschränken.

Die Möglichkeit, Zeitarbeitnehmer ohne Vorrangprüfung in Agenturbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zu beschäftigen, ist auf drei Jahre, gerechnet ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, befristet (vgl. Art. 5 Absatz 2 des Referentenentwurfs). Nach drei Jahren soll eine Fassung des § 32 BeschV in Kraft treten, die die Beschäftigung von Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in der Zeitarbeit vollständig entfallen lässt (vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 5 Absatz 2 des Referentenentwurfs).

### Bewertung:

Die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in der Zeitarbeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Es handelt sich dabei um einen weiteren wichtigen Schritt beim Abbau der Beschäftigungsbeschränkungen von Ausländern.

Der Verzicht auf die Vorrangprüfung sollte allerdings bundesweit und nicht nur für ausgewählte Agenturbezirke gelten. Unklar ist zudem, in welchen Zeitabständen die Anlage der Agentur an die aktuellen Arbeitslosenquoten angepasst werden soll. Denn die Einordnung der Agenturbezirke in solche mit unterdurchschnittlicher Quote und andere kann sich monatlich ändern. Fraglich ist auch, ob der Folgeeinsatz eines Zeitarbeitnehmers ausscheidet oder gar ein Einsatz zu beenden ist, wenn ein Agenturbezirk, der bisher eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote hatte, nunmehr als Bezirk mit nicht unterdurchschnittlicher Quote kategorisiert wird. Es ist äußerst zweifelhaft, ob diese

Voraussetzungen rechtssicher und mit einem mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand geprüft werden können. Für die Zeitarbeit sieht das Gesetz bei einer unerlaubten Beschäftigung von Ausländern besonders gravierende Sanktionen vor, weswegen Rechtsunsicherheiten dazu führen können, dass solche Ausländergruppen nicht eingestellt werden.

Abzulehnen ist die Beschränkung des Wegfalls der Vorrangprüfung auf drei Jahre. Das Instrument der Vorrangprüfung ist veraltet und sollte grundsätzlich abgeschafft werden. Es passt nicht mehr zu den Anforderungen, mit denen sich die deutsche Wirtschaft heutzutage konfrontiert sieht. Losgelöst davon ist eine Vorrangprüfung auch in der Zeitarbeit durchführbar. Dieser Auffassung ist offenbar auch das BMI: „Die Versagung der Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer wurde in der Vergangenheit damit begründet, dass eine Vorrangprüfung für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer nicht effektiv durchgeführt werden könne, da die konkrete Arbeitsstelle, auf der Ausländer eingesetzt werden sollen, in der Regel nicht bekannt ist. Da aber inzwischen die Leiharbeitsunternehmen ihre Stellenausschreibungen mit konkreten Anforderungsprofilen an den Arbeitnehmer verbinden, kann eine Vorrangprüfung insofern auch durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere insoweit, als in der Regel die erste Einsatzbeschäftigung des zukünftigen Arbeitnehmers von Anfang an feststeht.“ (vgl. Begründung zu § 40, Seite 111 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze“ des BMI, Stand 14. September 2015, 12.30 Uhr)

Inakzeptabel und völlig unverständlich ist die Absicht des Gesetzgebers, nach der zeitlich befristeten Aussetzung der Vorrangprüfung zur alten Rechtslage, wie sie vor Inkrafttreten der Asylverfahrensbeschleunigungsverordnung galt, zurückzukehren (vgl. Art. 2 des Referentenentwurfs). Mit einer solchen „Rolle rückwärts“ wäre eine Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten erst nach vier Jahren möglich. Sämtliche Schritte in Richtung Arbeitsmarktöffnung würden damit zunichtegemacht. Da nicht damit zu rechnen ist, dass der Prozess der Integration von Flüchtlingen in drei Jahren abgeschlossen ist, würde man damit das schon im Titel des Referentenentwurfs angestrebten Ziel der Integration von Flüchtlingen vollständig konterkarieren.

**Der iGZ fordert daher die Streichung des Artikels 2 des Entwurfs der Verordnung zum Integrationsgesetz.**

Münster, den 4. Mai 2016

**Werner Stolz**  
Hauptgeschäftsführer

**Dr. Martin Dreyer**  
Geschäftsführer

iGZ-Bundesgeschäftsstelle  
PortAL 10  
Albersloher Weg 10  
48155 Münster  
[www.ig-zeitarbeit.de](http://www.ig-zeitarbeit.de)